

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften –
vhs Benutzungsordnung;
Änderungen werden durch Fettdruck und Streichungen hervorgehoben**

Bisher	Zukünftig
Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 1 Teilnehmerkreis An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede bildungswillige Person teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.	Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 1 Teilnahme (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede bildungswillige Person teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen, kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Rahmen der Schulkooperationen anbietet. (2) Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis führen, sind dazu berechtigt, eine Assistenzkraft zu den gebuchten Kursen mitzubringen. Diese Assistenzkraft zählt nicht zu den teilnehmenden Personen, sie hat für die Begleitung der Person mit Behinderung kein Entgelt zu entrichten. Dies gilt nicht bei Studienfahrten und Exkursionen. Hier wird von der Assistenzkraft eine Aufwandsentschädigung erhoben. Bei der Kursanmeldung ist die Begleitung durch eine Assistenzkraft anzugeben. Zudem ist als Nachweis der Berechtigung der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 2 Hörerververtretung

Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen, nicht betroffen sind hiervon Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare und Exkursionen, wählen eine Kursvertreterin bzw. einen Kursvertreter. Diese wählen in der Regel alle zwei Jahre aus ihrem Kreis die erste Hörersprecherin bzw. den ersten Hörersprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie eine geeignete Zahl an Beisitzenden (Hörerververtretung). Die Hörerververtretung soll die Verbindung zwischen der Hörerschaft und der Direktorin bzw. dem Direktor herstellen und Anregungen und Wünsche der Hörerschaft weiterleiten.

§ 3 Entgelte

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 75 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber sowie Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen.

In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor.

Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die

§ 2 Hörerververtretung

Diese Vorschrift wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Entgelte

Diese Vorschrift bleibt unverändert.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die **Bürger-geld**, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 75 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber*innen sowie Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligendienst" (BFD) absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen.

- (2) Teilnehmende mit dem offiziellen Status als „Au-Pair“, **Schüler und Schülerinnen, Studierende (bis max. 27 Jahre)** und Auszubildende **besitzen**, erhalten einen Nachlass in Höhe von 20%. Ein entsprechender

Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen. Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppen-ermäßigungen gewähren. Teilnehmende mit dem offiziellen Status als „Au-Pair“, Schüler/-in, Student/-in (bis max. 27 Jahre) und Auszubildende besitzen, erhalten einen Nachlass in Höhe von 20%. Ein entsprechender Nachweis sowie der Personalausweis sind beim Buchen des Kurses vorzulegen. Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich. (2) Die aktiven Dozentinnen und Dozenten erhalten je Semester einen Freikurs nach Wahl (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind).	Nachweis sowie der Personalausweis sind beim Buchen des Kurses vorzulegen. (3) Die aktiven Dozentinnen und Dozenten erhalten je Semester einen Freikurs nach Wahl (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). (4) Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppen-ermäßigungen gewähren. Um die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich zu fördern, werden von der Volkshochschule Kurse angeboten, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Für diese Kurse gelten eigene Bestimmungen über die Ermäßigung von
---	---

(3) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen z. B. zur Teilnehmergeinnung möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Interessierten gewährt. Über die Einzelheiten der Sonderkonditionen entscheidet die Direktorin / der Direktor der vhs. § 5 Fälligkeit (1) bis (3) § 6 Programmänderungen (1) Änderungen aus organisatorischen Gründen bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal bleiben vorbehalten. (2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist berechtigt, Veranstaltungen vom Programm abzusetzen. Bei der Absetzung von Veranstaltungen werden die bereits	Kursentgelten, die von der Leitung der Volkshochschule festgelegt werden. (5) Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich. (6) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen z. B. zur Teilnehmergeinnung möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Interessierten gewährt. Über die Einzelheiten der Sonderkonditionen entscheidet die Leitung der Volkshochschule. (7) In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 den vorher benannten Regelungen erfasst werden, entscheidet die Leitung der Volkshochschule. Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen. § 4 Fälligkeit Diese Vorschrift bleibt unverändert. § 5 Programmänderungen (1) Änderungen aus organisatorischen Gründen bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal bleiben vorbehalten. (2) Die Leitung der Volkshochschule ist berechtigt, Veranstaltungen vom Programm abzusetzen. Bei der Absetzung von Veranstaltungen werden die bereits entrichteten Entgelte und
--	--

entrichteten Entgelte und Auslagen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche von teilnehmenden Personen sind ausgeschlossen. § 7 Rücktritt Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Veranstaltungen, die eine Laufzeit von mindestens sechs Kursterminen umfassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Rücktritt auch noch am Folgetag der ersten Kursstunde möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 einbehalten bzw. erhoben. Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Rücktrittsfrist bzw. von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden. Für Sprachprüfungen gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen, die im jeweiligen vhs-Programmheft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden. § 8 Haftung (1) und (2) § 9 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2017 außer Kraft.	Auslagen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche von teilnehmenden Personen sind ausgeschlossen. § 6 Rücktritt (1) Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Veranstaltungen, die eine Laufzeit von mindestens sechs Kursterminen umfassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Rücktritt auch noch am Folgetag der ersten Kursstunde möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 einbehalten bzw. erhoben. (2) Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese. (3) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Rücktrittsfrist bzw. von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden. (4) Für Sprachprüfungen gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen. die im jeweiligen vhs-Programmheft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden. § 7 Haftung Diese Vorschrift bleibt unverändert. § 8 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.
--	--